

**Rahmenordnung  
der Österreichischen Bischofskonferenz  
zur Feier öffentlicher Gottesdienste**

(wirksam ab 25. März 2022)

Mit dieser Rahmenordnung reagieren die Bischöfe Österreichs auf die aktuelle epidemiologische Situation. **Eigenverantwortung, gegenseitige Rücksichtnahme** und **achtsames Verständnis füreinander** bleiben dabei wesentliche Voraussetzungen für das Feiern von Gottesdiensten.

Der Diözesanbischof (Ortsordinarius) kann auf Grundlage dieser Rahmenordnung Detailbestimmungen für die Pfarren in einer Region und gegebenenfalls in der gesamten Diözese erlassen.<sup>1</sup>

Diese Rahmenordnung gilt für gottesdienstliche Feiern. Für andere kirchliche Veranstaltungen (Pfarrcafe, Gruppentreffen, Kirchenkonzerte, Chorproben<sup>2</sup> etc.) gelten die staatlichen Regelungen für den jeweiligen Veranstaltungstyp. Für Schulgottesdienste gelten die Regelungen dieser Rahmenordnung in Verbindung mit den allfälligen diözesanen Vorgaben für Gottesdienste und den Regelungen des BMBWF für den Schulbetrieb. Konkretisierungen werden von den diözesanen Schulämtern herausgegeben.

<sup>1</sup> Wenn regionale Verschärfungen der staatlichen Rechtslage erfolgen, muss der Diözesanbischof auf Diözesan-, Dekanats- oder Pfarrebene ebenfalls entsprechende Verschärfungen anordnen; Umgekehrt kann er auch weniger einschränkende Bestimmungen in Kraft setzen, soweit diese Bestimmungen den in diesen Bereichen geltenden Regelungen des staatlichen Rechts für vergleichbare Situationen entsprechen.

<sup>2</sup> Rechtlich gesehen gelten geistliche Konzerte und Chorproben als Kulturveranstaltungen und unterliegen den diesbezüglich geltenden Bestimmungen.

## Für öffentliche Gottesdienste gelten – vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Rechtslage – folgende Regelungen:

### Allgemeine Regeln

- Das Tragen einer FFP2-Maske ist während des gesamten Gottesdienstes **verpflichtend**.

#### Ausnahmen:

- Kinder ab dem vollendeten 6. bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sowie Schwangere dürfen auch einen Mund-Nasen-Schutz („MNS“) tragen. Ausgenommen sind Kinder unter 6 Jahren und Personen, die mit ärztlicher Bestätigung aus gesundheitlichen Gründen keinen MNS tragen können.
  - Soweit für das Wahrnehmen der liturgischen Dienste (Priester, Lektor/Lektorin, Kantor/Kantorin etc.) das Tragen der FFP2-Maske während der Feier nicht möglich ist, sind diese für den unbedingt notwendigen Zeitraum davon befreit, müssen aber zur Kompensation ausreichende Sicherheitsabstände und die im Folgenden ausgeführten Konkretisierungen für Handlungen im rituellen Vollzug einhalten.
  - „Religiöse Feiern aus einmaligem Anlass“ (**Taufe, Firmung, Erstkommunion und Trauung**): Die **Verpflichtung zum Tragen der FFP2-Maske entfällt, wenn folgende Voraussetzungen** erfüllt sind:  
Auf Initiative der feiernden Gemeinschaft wird **vom Vorsteher der Feier im Vorfeld** die **Entscheidung** getroffen, dass statt der FFP2-Maskenpflicht ein „**3G-Nachweis**“ (Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr im Sinne der aktuellen staatlichen Verordnung zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19) zur Teilnahme an der Feier erforderlich ist. Es muss eine geeignete Vorgehensweise zur **Kontrolle des Nachweises** vereinbart sein und deren Einhaltung sichergestellt werden.
  - Für Gottesdienste unter freiem Himmel ist das Tragen einer FFP2-Maske nicht verpflichtend.
- Der **Vorsteher und alle weiteren liturgischen Dienste müssen** unmittelbar vor dem Beginn der Feier die **Hände gründlich Waschen** (mit Warmwasser und Seife) oder sie **desinfizieren**.
  - Beim Kircheneingang müssen gut sichtbar **Desinfektionsmittelpender** bereitgestellt werden; auch bei Gottesdiensten unter freiem Himmel muss die Möglichkeit zum Desinfizieren der Hände an geeigneter Stelle bereitgestellt werden.
  - **Flächen oder Gegenstände** (z.B. Türgriffe, aber auch Bücher, Bänke, Ambo), die wiederholt berührt werden, müssen **häufig gereinigt und desinfiziert** werden.
  - Tücher zur Reinigung von Kelchen und Schalen, sowie die Tücher für die Händewaschung sollen nach jedem Gottesdienst gewaschen werden.
  - Die **Kirchen** müssen vor und nach den Gottesdiensten **bestmöglich durchlüftet** werden.
  - Ein **Willkommensdienst** aus der (Pfarr-)Gemeinde als Service am Kircheneingang bzw. bei Gottesdiensten unter freiem Himmel soll die Ankommenden empfangen, auf die Bestimmungen hinweisen und für Fragen zur Verfügung stehen.

- Die Weihwasserbecken sollen gefüllt sein. Das Wasser ist regelmäßig, zumindest wöchentlich, zu wechseln und das Becken dabei gründlich zu reinigen.
- **Wer krank ist, sich krank fühlt** oder bei wem der Verdacht auf eine ansteckende Erkrankung besteht, muss auf die Teilnahme an einer gemeinsamen Gottesdienstfeier verzichten und kann – zum eigenen Schutz und zum Schutz der anderen – **keinen liturgischen Dienst ausüben**.
- **Wer aus gesundheitlichen Gründen Bedenken hat**, ist eingeladen, **daheim als Hauskirche Gottesdienst zu halten** und sich im Gebet mit anderen zu verbinden; dafür können **Video-meetings und Gottesdienstübertragungen** (Radio, Fernsehen, Live-stream<sup>4</sup> etc.) eine Unterstützung sein (Hinweise: [www.gottesdienst.at](http://www.gottesdienst.at)). Hilfestellungen für das Feiern von Hausgottesdiensten werden über [www.netzwerk-gottesdienst.at](http://www.netzwerk-gottesdienst.at) angeboten.
- Die Pfarren halten ihre Kirchen tagsüber offen und laden zum persönlichen Gebet ein.

## Regelungen zur liturgischen Musik

### Gemeindegeseang

Der Gemeindegeseang **unterliegt keiner Einschränkung**.

### Chorgesang

Zu Chorgesang im Gottesdienst sowie Chorproben wird auf die Informationen zur liturgischen Musik auf der Website der Österreichischen Kirchenmusikkommission, abrufbar unter [www.kirchenmusikkommission.at](http://www.kirchenmusikkommission.at), verwiesen).

## Konkretisierungen für die einzelnen Feierformen

### Messfeier

- Als Friedenszeichen sind das gegenseitige Anblicken und Zuneigen und die Zusage des Friedens möglich.
- Körbchen für die Kollekte werden nicht weitergereicht, sondern z.B. am Ein- und Ausgang aufgestellt.
- Die Hostien werden in der Sakristei vom Zelebranten oder anderen dazu Beauftragten nach Reinigen und Desinfizieren der Hände in die Hostienschale gelegt. Auf einer separaten Patene bereitet er eine eigene (große) Hostie, die er dann bei den Einsetzungsworten erheben, beim Agnus Dei brechen und schließlich selbst konsumieren wird.
- Während des Hochgebetes bleibt die Schale mit den Hostien für die Mitfeiernden zur Minimierung der Übertragungsfahr durch den Sprechakt bedeckt.
- Der Vorsteher kommuniziert in der vorgesehenen Weise, legt an der Kredenz die FFP2-Maske

<sup>4</sup> Zu beachten sind die (rechtlichen) Hinweise unter [www.liturgie.at](http://www.liturgie.at).

an und wäscht sich gründlich die Hände (mit Warmwasser und Seife) oder desinfiziert sie. Dann nimmt er am Altar die Abdeckung von der Hostienschale.

- Das Waschen oder Desinfizieren der Hände gilt auch für alle anderen Kommunionsspenden; sie empfangen die Kommunion aus hygienischen Gründen erst nach dem Kommuniongang der Gemeinde.
- Beim Kommuniongang ist Handkommunion dringend empfohlen<sup>5</sup>.

### **Feier der Taufe**

- Für die Feier der Taufe gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit der Tauffamilie ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

### **Feier der Trauung**

- Für die Feier der Trauung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit dem Brautpaar ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

### **Feier der Erstkommunion**

- Für die Feier der Erstkommunion gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist mit den Familien der Erstkommunionkinder ein Präventionskonzept abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

### **Feier der Firmung**

- Für die Feier der Firmung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regelungen und Regelungen zur liturgischen Musik.
- Im Vorfeld ist ein **Präventionskonzept** abzusprechen (vgl. Präventionskonzept für religiöse Feiern aus einmaligem Anlass).

Firmhandlung im engeren Sinn:

- Ordnerdienste sollen ggf. helfen, ausreichend große Abstände beim Nach-vorne-Gehen einzuhalten;
- der Firmspender legt die FFP2-Maske an und desinfiziert seine Hände;  
Die Stirnsignierung mit dem Chrisam wird wie vorgesehen mit dem Begleitwort vollzogen (das Auflegen der Hand auf das Haupt der Firmlinge entfällt); der Friedensgruß erfolgt ohne Reichen der Hand (das Zeichen des Friedens kann z.B. eine Geste mit der Hand ausgehend vom Herzen sein);

<sup>5</sup> Mundkommunion ist nur möglich, wenn diese zum Abschluss des Kommuniongangs empfangen wird.

### **Feier des Sakraments der Versöhnung**

- Die Beichte soll bevorzugt in einem ausreichend großen und gut durchlüfteten Raum, in dem ausreichende Abstände gewahrt bleiben können, stattfinden. Hilfreich kann das Aufstellen einer Plexiglasscheibe auf einem Tisch in der Mitte sein; andernfalls ist das Tragen einer FFP2-Maske notwendig.
- Wenn die Beichte im Beichtstuhl stattfindet, ist das Tragen einer FFP2-Maske für Priester und Beichtende verpflichtend.

### **Krankenkommunion, Viaticum und Feier der Krankensalbung**

- Bei der Krankenkommunion (und beim Viaticum) außerhalb von Krankenhäusern und Pflegeheimen muss im Vorfeld der Besuch mit den Angehörigen gut besprochen und vorbereitet werden.
- Vor und nach den liturgischen Vollzügen wäscht der Priester gründlich die Hände oder desinfiziert sie.

### **Begräbnisse**

- Für Totenwache, Begräbnismesse oder Wort-Gottes-Feier in der Kirche gelten die Regeln dieser Rahmenordnung; für die musikalische Gestaltung gelten die oben beschriebenen allgemeinen Regeln.
- Am Friedhof und in Aufbahrungshallen gelten die staatlichen Vorgaben.